

**OTIF/RID/RC/2024/4**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/4)

15. Dezember 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Änderung der Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Acetylen-Flaschen**

#### **Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)**

---

### **I. Einleitung**

1. In dem der Gemeinsamen Tagung im September 2021 unterbreiteten Dokument OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1 schlug die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter Änderungen des RID/ADR in Bezug auf die Kennzeichnung von Acetylen-Flaschen vor, die anschließend von der Gemeinsamen Tagung angenommen wurden.
2. Seit dem 1. Juli 2023 erfordern die Änderungen in Absatz 6.2.2.7.3 k) und l) zusammen mit Unterabschnitt 1.6.2.19 eine zusätzliche Kennzeichnung für vorhandene Acetylen-Flaschen.
3. Obwohl EIGA den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt hat, hat sich ihre Anwendung für bestimmte Druckgefäße (Flaschen), die keine UN-Druckgefäße sind, als unmöglich erwiesen.
4. Eine große Anzahl solcher Flaschen verfügt konstruktionsbedingt nicht über den erforderlichen Platz für diese zusätzlichen Kennzeichen: Kennzeichnung auf verstärkten Bereichen, die zu klein sind, oder Kennzeichnung auf Stahlplatten, die ebenfalls zu klein für die neuen Anforderungen sind.

5. Eine Kennzeichnung auf dem Flaschenkörper ist nicht zulässig, da dies zu einer Beschädigung der porösen Masse im Inneren der Flaschen führen kann. Daher sind die vorhandenen verstärkten Bereiche die einzige Stelle, an der neue Kennzeichen angebracht werden können.
6. Beispiele von Acetylen-Flaschen, an denen die Anbringung des Kennzeichens nicht möglich ist:



## II. Antrag

7. EIGA schlägt vor, folgende neue Übergangsvorschrift aufzunehmen:

"1.6.2.xx Acetylen-Flaschen, die keine UN-Druckgefäße sind, vor dem 1. Juli 2023 gebaut wurden und nicht nach den Vorschriften des ab dem 1. Januar 2023 anwendbaren Absatzes 6.2.2.7.3 k) oder l) gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

## III. Begründung

8. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Sicherheit, da die Industrie bereits vor der Einführung dieses Kennzeichens auch ohne dieses Kennzeichen sicher gearbeitet hat.
9. Das Anbringen der Gravur an einer nicht näher bezeichneten Stelle der Flasche stellt ein Risiko für das poröse Material dar und ist verboten. Die Beschädigung des porösen Materials würde ein Sicherheitsrisiko für die Flasche darstellen.
10. Eine Kennzeichnung mit einem Aufkleber wäre aufgrund der Witterungseinflüsse nicht dauerhaft.